

Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Förderung von projektbezogenen Maßnahmen der offenen Altenhilfe

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Zuwendungszweck

Die gestiegene Lebenserwartung der Menschen und die Tatsache, dass in den nächsten Jahrzehnten zahlenmäßig besonders starke Jahrgänge in das höhere Lebensalter eintreten werden, führen zu sich verändernden Anforderungen. Um die Teilhabe von älteren Menschen in ihrem Stadtteil möglichst selbstbestimmt und nachhaltig zu ermöglichen, bedarf es niedrigschwelliger Unterstützung und die Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur im direkten Wohnumfeld.

Mit der Richtlinie sollen Projekte gefördert werden, die zukunftsfähige Entwicklungen und Angebote vorantreiben, die Potentiale aller Akteure und Beteiligten nutzerorientiert zum Wohle der älteren Bevölkerung ausschöpfen und zusammenwirken lassen, den besonderen Wert von professionellem und bürgerschaftlichem Engagement anerkennen und den sozialräumlichen Erkenntnissen vor Ort gerecht werden.

Offene Altenhilfe ist als Querschnittsaufgabe anzusehen, da die Weiterentwicklung von bürgernahen und nachhaltigen Strukturen im lebensräumlichen und -praktischen Umfeld allen Bewohnerinnen und Bewohnern zugute kommt und sich positiv auf viele Bereiche auswirkt. Sie soll daher übergreifende, partnerschaftliche Zusammenarbeit fördern, Abstimmungsprozesse in Gang bringen und gleichermaßen offen sein für neue Entwicklungen und Bedarfe.

Das Bedürfnis von älteren Menschen nach Absicherung, Versorgung und sozialen Kontakten zur Vermeidung von Vereinsamungstendenzen und der Wunsch nach möglichst großer Selbstständigkeit und der Beibehaltung des gewohnten Lebensraumes bilden die Zielrichtung für die zentralen Handlungsfelder der Zuwendungsrichtlinie. Diese stellen die Stadtteilorientierung in den Vordergrund. Die Schaffung und Vernetzung von Serviceangeboten, langfristig der Aufbau von multifunktionalen Stadtteilzentren und die Initiierung oder Umsetzung von neuen, altersgerechten Wohnmischformen werden gefördert.

1.2. Rechtsgrundlagen

Es gelten die allgemeinen Richtlinien der Stadt Oldenburg für die Gewährung von Zuwendungen vom 01.01.2003, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

Vorhaben der offenen Altenhilfe, die unmittelbar auf das Wohl der älteren Oldenburger Bevölkerung ausgerichtet sind, können nach Maßgabe dieser Richtlinien durch Zuwendungen an Dritte gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf

Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung (Zentrale Handlungsfelder)

Gefördert werden Projekte aus den Bereichen

1.) Serviceangebote für ältere Menschen im Quartier

Dazu zählen insbesondere

- der Aufbau und die Vermittlung von ehrenamtlichen haushaltsnahen Unterstützungsleistungen,
- der Aufbau und die Vermittlung von niedrigschwelligen Hilfen im Alltag oder von Hilfsdiensten,
- ebenso der Aufbau von Beratungsstrukturen und von sozialen Netzwerken zur Verbesserung der Versorgung oder der sozialen Teilhabe älterer Menschen.

Die Serviceangebote sollen auch in stationären Einrichtungen nutzbar sein.

2.) Leben und Wohnen im Quartier

Dazu zählen insbesondere

- der Aufbau und die Vermittlung von niedrigschwelligen Unterstützungsleistungen zum Beispiel aus dem Bereich des gemeinschaftlichen Wohnens, Wohnraumanpassung und Wohnumfeldgestaltung,
- die Einrichtung von Vermittlungs- oder Beratungsstellen für Interessierte, Betroffene und Anbieter neuer, altersgerechter Wohnangebote oder Wohnmischformen.

3.) Aufbau von Stadtteilzentren

Dazu zählen insbesondere

- die Einrichtung bedarfsorientierter, bürgernaher Kommunikations- und Dienstleistungszentren (multifunktional mit unterschiedlichen Angeboten oder Anbietern),
- die Gründung von Stadtteiltreffpunkten, Bürgerzentren oder Begegnungsstätten unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements und Generationenvielfalt,
- der Aufbau von Quartierszentren.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Vereine, Verbände oder sonstige Personenvereinigungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen Zwecken dienen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Projekte, die den Kriterien Stadtteilorientierung, Wirkungsorientierung und Nachhaltigkeit entsprechen.

Stadtteilorientierung

Bei der Planung und Durchführung eines Projektes sind der vorhandene Sozialraum und die Bewohnerstruktur des Stadtteils zu berücksichtigen.

Die Öffnung des Projektes für ältere Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils mit der Möglichkeit der Generationenmischung und der Hinwirkung auf Geschlechtergerechtigkeit muss gegeben sein.

Das Projekt muss dazu beitragen, den gewünschten Verbleib älterer Menschen in ihrem bisherigen sozialen Umfeld so lange wie möglich zu erhalten, zu fördern oder zu verbessern.

Vernetzungen und Kooperationen unterschiedlicher Träger oder verschiedener Helfergruppen müssen umsetzbar und bis zum Auslaufen der Förderung verwirklicht sein. Die Vernetzung von Helfersystemen beinhaltet das Zusammenwirken von professionellen, freiwilligen, nachbarschaftlichen oder familiären Kräften zur Verbesserung des solidarischen Miteinanders.

Das Projekt im Stadtteil muss barrierefrei zugänglich und mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.

Eine Vernetzung altersgerechter Wohn-, Betreuungs- und Versorgungsleistungen sollte durch das Projekt ermöglicht werden.

Das Projekt sollte zur Stärkung sozialer Netzwerke beitragen und Selbst- und Nachbarschaftshilfe ermöglichen.

Wirkungsorientierung

Die Bewertung der Ziele und Ergebnisse eines Projektes richtet sich nach dem erkennbaren Nutzen und subjektiven Wert für die Zielgruppe sowie nach deren Anzahl.

Die Überprüfung des vorangestellten Zieles erfolgt durch Befragungen der Zielgruppe nach Zufriedenheit, Verbesserung der Lebensqualität und Frequentierung.

Nachhaltigkeit

Das Projekt muss über die Förderdauer hinaus langfristig angelegt sein und die Möglichkeit zur Erweiterung oder Verstetigung einbeziehen.

Das Vorliegen der oben angegebenen Kriterien ist in der vom Maßnahmeträger vorzulegenden Projektbeschreibung näher zu erläutern beziehungsweise nachzuweisen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die kommunale Zuwendung im Rahmen der offenen Altenhilfe wird als Projektförderung geleistet. Die Projekte dürfen nicht gewinnorientiert sein.

Die Förderung erfolgt in der Regel für ein Jahr.

Nach erfolgreichem Projektverlauf kann – abweichend der unter 1.2 genannten Rechtsgrundlagen - ein Antrag auf weitere städtische Zuwendung angeschlossen werden.

Zuwendungsfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden angemessenen Personal- und Sachkosten. Zusätzlich entstehende angemessene Personalkosten der Folgejahre zum Beispiel durch tarifliche Erhöhungen werden berücksichtigt.

Als projektbezogene förderfähige Sachkosten gelten allgemeine Verwaltungskosten wie zum Beispiel Mietkosten, Telefon, Fax, Verbrauchs- und Büromaterialien höchstens bis zu einem Anteil von 15% der anerkannten Personalkosten.

Die Fördersumme richtet sich nach der Maßgabe des Haushaltsplanes und kann gegebenenfalls unter mehreren Projektantragstellern aufgeteilt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Projektorganisation und -durchführung erfolgt unter Begleitung und in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle Altenhilfe.

7. Antragsverfahren

Die Anträge auf Förderung einer projektbezogenen Maßnahme in Rahmen der offenen Altenhilfe sind bis **zum 31. 05.** des Vorjahres als Projektbeschreibung bei der

Stadt Oldenburg
Amt für Teilhabe und Soziales
Koordinierungsstelle Altenhilfe
Pferdemarkt 14
26105 Oldenburg

einzureichen.

Der Antrag muss die für die Bewertung des Projektes notwendigen Angaben und erforderlichen Unterlagen enthalten.

Dazu zählen eine Konzeption, die Beschreibung des Handlungsfeldes und der vorgesehenen Schwerpunkte, die angestrebten Ziele und die Methoden zur Zielerreichung sowie Erläuterungen zur Stadteilorientierung, Wirkungsorientierung und Nachhaltigkeit.

8. Nachweise

Nach Beendigung des Förderzeitraums ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen.

Bei Projekten, die über die Dauer eines Jahres hinausgehen, ist ein Zwischenverwendungsnachweis sechs Monate nach Beginn des Projektes vorzulegen. Der Zwischenverwendungsnachweis hat sowohl einen Sachbericht als auch einen zahlenmäßigen Bericht zu enthalten.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Richtlinien der Stadt Oldenburg zur Förderung von Maßnahmen der offenen Altenhilfe vom 30.05.2016 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 01.01.2019

K r o g m a n n
Oberbürgermeister